

# Stellungnahme zum Entwurf der Neufassung der Abschnitte I bis VII der Lebensordnung der EKHN

---



Der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Bischofsheim begrüßt grundsätzlich den vorgelegten Neuentwurf. Besonders positiv erscheint vor allem die deutliche Kürzung des Textumfanges, sowie das weitgehend gelungene Bemühen um eine verständlichere Sprache.

Positiv zu würdigen sind aber auch einzelne Neuformulierungen, die der veränderten gemeindlichen Praxis Rechnung tragen, wie zum Beispiel die Verlängerung des Anmeldezeitraumes bei Taufen von 2 auf 4 Wochen (III/1), oder die nun ausdrücklich festgelegte zeitliche Trennung von Taufe und Konfirmation (IV/8).

Erfreulich ist ferner, dass an der grundsätzlichen Bedeutung von Taufe und Kirchenmitgliedschaft im Kontext von Abendmahl, Taufe, Patenamt, Trauung und kirchlicher Bestattung festgehalten wird. Zu fragen ist allerdings, ob die Regelungen hinsichtlich einer Taufe, bei der beide Elternteile der evangelischen Kirche nicht angehören – besonders dann, wenn beide Teile ausgetreten sind – in Zukunft noch tragfähig ist. Schon jetzt fällt es vielen Eltern schwer Paten und Patinnen zu benennen, die die unter III/7 zu recht formulierten Voraussetzungen erfüllen. Dies gilt in besonderer Weise bei aus der Kirche ausgetretenen Eltern. Das für die Taufe zur Voraussetzung gemachte Elternversprechen der Teilnahme am Religions- und Konfirmationsunterricht wird später oft nicht eingelöst und ist ja auch nicht einforderbar. Zu fragen wäre deshalb, ob hier eine Regelung, die die Taufe auf einen Zeitpunkt verschiebt, zu dem das Kind bereits am Religionsunterricht teilnimmt, nicht die weiterführende Lösung wäre.

Unklar sind die Formulierungen hinsichtlich der Zulassung zum Patenamt (III/7), wo zunächst das Patenamt auf Angehörige von Kirchen der Leuenberger Kirchengemeinschaft beschränkt wird, es später dann aber – wie gehabt – heißt: „wer keiner christlichen Kirche angehört ... kann nicht Patin oder Pate sein.“ Schließt die erste Formulierung zum Beispiel katholische und orthodoxe Patinnen und Paten aus, tut es die zweite Formulierung nicht. Tatsächlich wäre ein solcher Ausschluss in der Praxis auch nicht vermittelbar und damit umsetzbar. Hier sollten deshalb die Formulierungen nochmals überdacht und verändert werden.

Theologisch fragwürdig und wohl eher kirchenpolitisch motiviert erscheint uns die Behandlung der Segnungen gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften im Abschnitt II/6 im Zusammenhang anderer Gottesdienstformen. Ebenso fragwürdig ist die Formulierung, dass die „Segnung .. keine Amtshandlung (ist) und .. nicht in die Kirchenbücher eingetragen (wird).“ Nach wie vor gibt es keine liturgische Ordnung für diese Segenshandlungen, faktisch wird sich ein solcher Segensgottesdienst nicht von einem normalen Traugottesdienst unterscheiden. Die inhaltlichen Aussagen zur Trauung in V/1 (3. Absatz) decken sich voll und ganz mit der Bedeutung des Segensgottesdienstes. Hier wird also ein inhaltlich nicht zu rechtfertigender Unterschied konstruiert, der von den Betroffenen nicht anders denn als Zurücksetzung verstanden werden kann. Dies lehnen wir ausdrücklich ab und plädieren stattdessen für eine grundsätzliche Gleichbehandlung, zumal gleichgeschlechtliche Paare, die sich zu einer solchen kirchlichen Segenshandlung entschließen, dies in der Regel mit sehr viel größere Ernsthaftigkeit tun werden, als dies bei heterosexuellen Paaren oft zu beobachten ist.

Sehr kritisch sehen wir auch die mit der Neufassung intendierte Abschaffung des Dimissoriale (Synopse, S. 24 u.ö.). Das Dimissoriale ist mehr als ein verwaltungstechnisches Regelinstrument, es schützt Gemeinden und Gemeindeglieder vor Willkür und Missbrauch und zielt auf Verbindlichkeit und Verantwortung. Es ermöglicht umgekehrt Flexibilität und Individualität, aber beides in einem ausgewogenen Verhältnis. So lässt es persönliche Wünsche hinsichtlich des Ortes einer Amtshandlung oder eines Pfarrers/einer Pfarrerin zu, kann aber bei sachgemäßem Umgang gleichzeitig die Aushebelung kirchlicher und kirchengemeindlicher Ordnungen verhindern helfen. Sie wehrt damit eine wachsende Tendenz zur Beliebigkeit ab und bietet insofern auch einen inhaltlichen Schutz für kirchliches Handeln.

Schon jetzt werden an kirchliche Amtshandlungen immer stärker Gestaltungskriterien angelegt, die aus nichtkirchlicher, medialer Vermittlung erwachsen und nicht selten Züge inhaltlicher Paralyse in sich tragen. Es ist zu vermuten, dass diese Tendenz eher zunehmen, denn abnehmen wird. Wenn wir als Kirche aber ernst genommen werden wollen, müssen wir demgegenüber zum einen deutlicher unsere eigenen Kriterien lebendig halten und diese auch nach außen vermitteln, zum anderen brauchen wir aber auch handhabbare Instrumente, die umgekehrt der Beliebigkeit und Unverbindlichkeit wehren. Dazu mag das Dimissoriale vielleicht nicht das ideale Mittel sein, aber solange es kein besseres gibt, wäre es u.E. falsch es ohne Not aufzugeben, zumal die in der Neufassung wiederholt aufgeführte Informationspflicht offen lässt, wann diese Information zu erfolgen hat (ob vor oder nach dem Vollzug) und welche Einspruchsmöglichkeiten es seitens des zuständigen Pfarramtes gibt.

Bischofsheim, 5. September 2007